

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderungen im Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz werden aufgrund von zwei Novellen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, erforderlich (Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005 und 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006). Dadurch soll ein Ausbau der ganztägigen Schulformen, eine Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“, die Namensführung von allgemein bildenden Pflichtschulen und die Einführung von Sprachförderkursen geregelt werden. Die Länder sind aufgefordert, bis zum 1. September 2006 die entsprechende Ausführungsgesetzgebung umzusetzen.

2. Inhalt:

1. Künftig sind „Schulen mit Tagesbetreuung“ bei mindestens 15 angemeldeten Schülern für die ganztägige Schulform zu führen, wenn die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sonstige Betreuungsangebote nicht vorliegen.
2. Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.
3. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend den lehrplammäßigen Schwerpunktsetzungen die jeweilige Schularbezeichnung um den Hinweis auf einen geführten Schwerpunkt oder einen Schulversuch zu ergänzen. Darüber hinaus wird diese grundsatzgesetzliche Regelung zum Anlass genommen, die Namensführung von allgemein bildenden Pflichtschulen grundsätzlich zu regeln.
4. Die Einführung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 soll Kindern in der Volksschule das raschere und bessere Erlernen der deutschen Sprache ermöglichen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

1. Der Bund schätzt, dass im Rahmen der ganztägigen Schulformen ab 2007 jährlich jeweils ca. 5 Millionen Euro Kosten bzw. Ausgaben im Bundes- und Pflichtschulbereich anfallen werden, im Jahr 2006 ein Drittel davon. Die Kosten für die Lernzeiten (5 Stunden pro Gruppe) werden vom Bund getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen.
 2. und 3. Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird voraussichtlich keine Kostenwirkungen nach sich ziehen.
 4. Die Einführung der zeitlich limitierten Sprachförderkurse führt österreichweit laut Schätzungen des Bundes schuljahresbezogen zu Ausgaben in Höhe von 9,28 Millionen Euro. Umgelegt auf die Steiermark würden dies zusätzlich Kosten in Höhe von 1,325 Millionen Euro (die Steiermark wird üblicherweise auf ein Siebentel (14,04 Prozent) der Gesamtkosten geschätzt) verursachen, die vom Bund im Rahmen des Stellenplanes zu tragen sind.
-

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

I. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 76, i.d.F. LGBl. Nr. 61/2004, wurde im Zuge der Grundsatzgesetzgebung durch das Schulrechtspakt 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, erforderlich.

Dieses Schulrechtspaket sieht in Anpassung des schulischen Angebotes an die sich ändernde Arbeitswelt einen Ausbau der ganztägigen Schulformen, die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ sowie die Einführung von Sprachförderkursen an Volksschulen vor. Weiters wurde mit der Novelle die Möglichkeit einer schulautonom festgelegten Schulbezeichnung im Zusammenhang mit schulischen Schwerpunktsetzungen geschaffen.

II. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2004, erlassen.

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242/1962, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1963, 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980, 365/1982, 271/1985, 371/1986, 335/1987, 327/1988, 467/1990, 408/1991, 323/1993, 512/1993, 550/1994, 642/1994, 287/1995, 435/1995, 330/1996, 766/1996, BGBl. I Nr. 20/1998, 132/1998, 96/1999, 77/2001, 91/2005 und 20/2006.

2. Inhalt:

1. Durch die Novelle soll das Angebot der Nachmittagsbetreuung durch die „Schule mit Tagesbetreuung“ im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter Personen ausgebaut werden. Bereits ab der für die Führung einer Gruppe oder Klasse erforderlichen Zahl an zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern soll künftig die Schule als „Schule mit Tagesbetreuung“ angeboten werden können. Bei 15 und mehr angemeldeten Schülern muss eine Tagesbetreuung vorgesehen werden. Allerdings ist dabei auch auf die sonstigen regionalen Betreuungsangebote und auf die räumlichen Voraussetzungen an der Schule Rücksicht zu nehmen.

2. Künftig soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden. Die bisherige Bezeichnung wurde seitens des Bundesgesetzgebers als veraltet angesehen und mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus gesetzt werden.

3. Der Unterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen erfolgt zunehmend vermehrt nach schulautonom geänderten Lehrplanbestimmungen. Mit dieser Novelle soll es nun den Schulen ermöglicht werden, in einem Zusatz zum Schulnamen, der die Schulartbezeichnung mit einem Hinweis auf die örtliche Lage zu enthalten hat, auch auf diese autonome Lehrplanbestimmung hinzuweisen.

4. Die Zukunftskommission hat in einem Abschlussbericht im April 2005 eine Reihe von Empfehlungen an die Frau Bundesminister ausgesprochen, die nunmehr mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 umgesetzt werden und vor allem zu Änderungen im Bereich des Schulunterrichtes (Schulunterrichtsgesetz) führen. Eine dieser Reformmaßnahmen sieht Sprachförderkurse für Schüler in der Vorschule und in den ersten vier Schulstufen vor, die ausführungsgesetzliche Regelungen erforderlich machen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

1. Schulen mit Tagesbetreuung

I. Mit der Novelle beabsichtigt der Gesetzgeber durch die Schaffung besserer Rahmenbedingungen einen bedarfsorientierten Ausbau der ganztägigen Schulform (GTS), wodurch die Gesamtkosten für den GTS-Bereich grundsätzlich zunehmen werden. Die Kosten einer Gruppe in einer ganztägigen Schulform hängen von mehreren Faktoren ab. Zunächst bestimmt das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, dass ganztägige Schulen von Montag bis Freitag mindestens bis 16 Uhr und längstens bis 18 Uhr geöffnet sein müssen. Daraus kann schon wöchentlich eine unterschiedliche Öffnungszeit von 10 Stunden entstehen. Weiters sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass von den Eltern und Erziehungsberechtigten sozial gestaffelte Beiträge für die Freizeit im Betreuungsteil durch den Schulerhalter eingehoben werden können. Diese Beiträge können demnach höchst unterschiedlich sein und auch auf die Anzahl der Beitragszahler ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Ein weiterer stark unterschiedlicher Kostenfaktor sind die Personalkosten für den Freizeitteil. Diesbezügliche Verträge werden von den Schulerhaltern direkt mit den Lehrern und/oder Erziehern abgeschlossen.

II. Die Kosten einer ganztägigen Schulform setzen sich aus dem Sachaufwand und dem Personalaufwand zusammen. Der Sachaufwand umfasst zusätzliche Reinigungskosten, Heizkosten, Einrichtung einer Küche usw. Diese Kosten des Sachaufwandes sind im Rahmen der Schulerhaltung gemäß § 24 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes vom Schulerhalter zu tragen.

Die Personalkosten ergeben sich aus dem über den normalen Unterrichtsbetrieb hinausgehenden zusätzlichen Einsatz von Lehrern und Erziehern. Die Lernzeiten der ganztägigen Schulform bzw. Schule mit Tagesbetreuung sind vom Land zu tragen und werden mit dem Stellenplan abgedeckt. Die Kosten der Lehrer und/oder Erzieher im Freizeitteil sind im Rahmen der Schulerhaltung vom Schulerhalter zu tragen.

Hinsichtlich etwaiger neuer Standorte von Schulen mit Tagesbetreuung durch diese Gesetzesänderung können derzeit noch keine exakten Schätzungen abgegeben werden; es wird aber vermutlich zu einem wesentlichen Ausbau der ganztägigen Schulform kommen.

III. Für das Land entstehen insofern zusätzliche Kosten, da das Land für die Schuljahre 2005/06 und 2006/07 aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 27. Juni 2005, GZ.: FA6B-14.00-1/8-2005, die Gemeinden als Schulerhalter ganztägiger Schulformen mit 3000 Euro pro Gruppe bzw. 4000 Euro pro Gruppe mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung unterstützt. Zur besonderen Förderung der ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung sind zwischenzeitig sogar 8000 statt 4000 Euro vorgesehen. Der Bund stellt weiterhin für jede zusätzliche Gruppe im Bereich der ganztägigen Schulform, ausgehend vom Stand des Schuljahres 2004/05, zusätzlich 5 Stunden für die Lernzeit im Rahmen des Stellenplanes zur Verfügung. Der dem Land durch neue Standorte bzw. neue Gruppen erwachsende administrative Mehraufwand für Genehmigungsverfahren und Abrechnung für die Lehrer wird im Rahmen der bestehenden Personalressourcen der Fachabteilung 6B voraussichtlich abgedeckt werden können.

2. Sprachförderkurse

Hinsichtlich der Sprachförderkurse werden vom Bund insgesamt österreichweit 328 Lehrerstellen laut Stellenplanrichtlinie aufgrund des Finanzausgleichs 2005 für das Schuljahr 2006/07 vorgesehen. Davon werden der Steiermark 35 Dienstposten zur Verfügung gestellt.

Seitens der Länder wurden – um den erforderlichen Bedarf decken zu können – österreichweit 800 Dienstposten eingefordert.

II. Besonderer Teil

Zu Z.1:

Durch die Änderung des Begriffes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ ergeben sich auch entsprechende Änderungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z. 2:

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes des Bundes (BGBl. I Nr. 91/2005) erfolgte eine Änderung der Legaldefinition der ganztägigen Schulform, die nunmehr von einer Tagesbetreuung anstelle von Betreuungsteil spricht. Diese Änderung des § 8 lit. j leg. cit. soll nun durch § 1 Abs. 5 lit. h der beabsichtigten Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulorganisationsgesetzes übernommen werden.

Zu Z. 3:

Mit dieser Regelung erfolgt die Ausführung der Grundsatzbestimmung im § 130 Abs. 3 der Schulorganisationsgesetz-Novelle. Demnach hat der Schulname grundsätzlich ex lege die Schulartbezeichnung und den Standort zu enthalten. Darüber hinaus kann der Schulerhalter eine nähere Standortbezeichnung und/oder auch einen Namen einer bekannten Persönlichkeit für die Schulbezeichnung vorsehen. Den Schulen wird ermöglicht, in schulautonom geänderten Lehrplanbestimmungen hinsichtlich ihrer Schwerpunktbildung auch einen Zusatz zur Schulartbezeichnung festzulegen. Ebenso können die Schulen auch einen Hinweis auf einen Schulversuch im Schulnamen vorsehen. Im Namen darf aber nur der Hinweis auf eine Schwerpunktsetzung oder einen Schulversuch enthalten sein.

Zu Z. 4 und 7:

Mit dem Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, beabsichtigt der Bund, durch die - wie er es in seinen Erläuterungen ausführt - „neue Schule mit Tagesbetreuung“ den Ausbau der ganztägigen Schulform „im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter Personen“ zu forcieren. Demnach soll künftig - in Ausführung der Grundsatzgesetzbestimmung - bei Erreichen der im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz vorgesehenen Mindestschülerzahlen für die Errichtung von Tagesbetreuungsgruppen eine ganztägige Schulform geführt werden können und bei 15 angemeldeten Schülern für die ganztägige Schulform geführt werden müssen. Von der Errichtung einer ganztägigen Schulform kann aber auch bei Vorliegen von 15 Anmeldungen für die ganztägige Schulform Abstand genommen werden, wenn sie mit erheblichen Kostenaufwendungen für die Schaffung der erforderlichen Schulräumlichkeiten verbunden ist. Hinsichtlich der Errichtungspflicht ist auch auf etwaige Kinderbetreuungseinrichtungen wie Horte, Kinderhäuser und Tagesmütter (Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz) sowie auch auf sonstige private Einrichtungen, wie z. B. Lernbetreuungen, in einer zumutbaren Entfernung für Schüler und Erziehungsberechtigte Bedacht zu nehmen. Bezüglich der zumutbaren Entfernung ist unter anderem auf das Alter der Schüler, die Schülerbeförderungsmöglichkeiten, den Zeitaufwand für den Schulweg wie auch auf die örtlichen Gegebenheiten abzustellen.

Die Änderung der Absätze 1 und 2 des § 1a sowie der §§ 4 Abs. 2a, 6 Abs. 3, 16 Abs. 2a und 21 Abs. 3 ergibt sich durch die Änderung der Legaldefinition über die ganztägige Schulform, wodurch generell der Begriff „Betreuungsteil“ durch den Begriff „Tagesbetreuung“ ersetzt wird.

Zu Z. 5 und 8:

In den erwähnten Gesetzesbestimmungen wird bei der Festlegung der Organisationsform an der Volksschule und bei der Festlegung der Klassenzahl an einer allgemein bildenden Pflichtschule die Anhörung des Schulerhalters erwähnt. Diese erscheint im Sinne einer raschen Festlegung der Klassenzahl am Schuljahresbeginn nicht zweckmäßig, sodass dieses generelle Anhörungsrecht entfallen soll. Nur mehr in den Fällen, in denen es durch die Festlegung - insbesondere durch zusätzliche Klassen - zu Schulbaumaßnahmen kommen muss, soll der Schulerhalter angehört werden.

Zu Z. 6:

Durch den vermehrten Zugang nicht deutschsprachiger Kinder hat die schulische Situation eine nachhaltige Änderung erfahren. Schülergruppen sind durch eine zunehmende sprachliche Heterogenität gekennzeichnet. Zur gezielten Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache, um überhaupt dem Unterricht in der jeweiligen Schulstufe folgen zu können, können künftig als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen der Volksschule ab einer Mindestschülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen angeboten werden. Diese Kurse finden in einem Ausmaß von 11 Wochenstunden statt und dauern höchstens ein Unterrichtsjahr. Seitens des Bundes sollen die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer Verordnung des Bundesministers gemäß § 8a Abs. 1 lit. g des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2006, festgelegt werden kann, bei welcher Mindestschülerzahl Sprachförderkurse zu führen

sind. Mangels Vorliegens einer derartigen Verordnung können keine detaillierten Aussagen zu dieser Muss-Bestimmung gemacht werden.

In Anlehnung an die Vorgangsweise bei der Feststellung der Schulreife von Kindern, soll auch bei diesen Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen die Möglichkeit bestehen, unter Berücksichtigung eines gewissen Beobachtungszeitraumes aus pädagogischen und organisatorischen Gründen derartige Sprachförderkurse nicht nur zu Schulbeginn, sondern bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres anzubieten bzw. einzurichten. Grundsätzlich ist aber aufgrund der jährlichen Ressourcenzuteilung am Schuljahressystem festzuhalten.

Zu Z. 9:

In der Novelle zum Schulorganisationsgesetz führt der Gesetzgeber sehr ausführlich die Gründe für eine Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ an. Grundsätzlich wird die derzeitige Benennung als veralteter Begriff angesehen und daher soll dieser durch die allgemein gebräuchlichen Begriffe „Sport“ und „Bewegung“ ersetzt werden.

Zu Z. 10:

Der Begriff der „Sonderschule für sprachgestörte Kinder“ wird als nicht zeitgemäß angesehen und soll durch den Begriff „Sprachheilschule“ ersetzt werden.